Technische Anschlussbedingungen

für den Anschluss an das

Gasversorgungsnetz der

EWR Netz GmbH

(TAB Gas der EWR Netz GmbH)

Inhaltverzeichnis

1. Geltungsbereich 3
2. Grundsätze 3
3. Anmeldeverfahren und anschlussrelevante Unterlagen 4
4. Netzanschluss – Anforderungen und Herstellung 4
4.1 Allgemeines 4
4.2 Eigentumsgrenzen zwischen den EWR-Anlagen und Kundenanlagen 5
4.3 Ausführung des Netzanschlusses 5
4.4 Passive Sicherungsmaßnahme, Manipulationsschutz 7
4.5 Prüfungen 8
4.6 EWR Gasströmungswächter (GSW) im Erdreich 8
4.7 Kundenseitiger Gasströmungswächter (GSW) 8
4.8 Eigenleistung auf Kundengrundstück 8
5 Inbetriebsetzung 8
6 Plomben 9
7 Abrechnungsmessung 10
8 Betrieb von Gasanlage und Übergabestation 11
9 Außer- bzw. Wiederinbetriebsetzung von Gasnetzanschlüssen und Gasanlagen 12
10 Gasart, Gasdruck und Brennwert 13
11 Demontage eines Netzanschlusses 13
12 Erzeugungsanlagen 13
13 Gesetze, Verordnungen 13
14 Bezugsdokumente 14
15 Hinweise und Abkürzungen 14
16 Anlagen 15

1. Geltungsbereich

Grundsätzlich gelten für Erdgas-Kundenanlagen (nachstehend Gasanlagen genannt), die an das zur allgemeinen Gasversorgung dienende Gasversorgungsnetz angeschlossen sind bzw. werden, folgende Veröffentlichungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der EWR Netz GmbH“,
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss (AGB Gas - Anschluss ab Mitteldruck)
- Technisches Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., insbesondere die DVGW-TRGI,
- Baurechtliche Bestimmungen (FeuVo),
- Weitere allgemein anerkannten Regeln der Technik

Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der EWR-Netz GmbH“ konkretisieren und spezifizieren die Festlegungen zur Ausspeisung von Gas in Nieder-, Mittel- und Hochdruck und für die Inbetriebnahme und den Betrieb der Gasanlagen, die an die Gasverteilnetze der EWR Netz GmbH (nachfolgend EWR genannt) angeschlossen sind bzw. werden.

Alle Festlegungen dienen dem sicheren Betrieb der Gasanlagen der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer (nachfolgend AN genannt) und der sicheren und störungsfreien Versorgung im Hinblick auf die Erfordernisse der Gasverteilnetze.

Für Verweise auf die Internetseite der EWR gilt die Internetadresse: www.ewr-netz.de

Fragen und Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB Gas der EWR Netz GmbH sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der EWR abzustimmen.

Diese „TAB Gas der EWR Netz GmbH“ tritt mit Wirkung vom **1. Dezember 2012** in Kraft. Dies gilt auch im **Zusammenhang mit Punkt 7 der „AGB Gas - Anschluss ab Mitteldruck**“.

2. Grundsätze

Arbeiten an Gasanlagen sind durch ein in das EWR-Installateurverzeichnis eingetragenes Vertragsinstallations-unternehmen (nachfolgend VIU genannt) unter Berücksichtigung des EnWG, der NDAV, und der AGB Gas – Anschluss ab Mitteldruck auszuführen.

Installationsunternehmen, die in das Installateurverzeichnis eines anderen Netzbetreibers eingetragen sind, benötigen eine Ausnahmegenehmigung. Diese „Gast-Eintragung“ wird mit einer Kopie der Eintragung bei Abgabe des Anmeldeformulars bei EWR beantragt. Um Arbeiten an Gasanlagen einschließlich der Inbetriebsetzung verantwortungsbewusst durchführen zu können, verpflichtet sich das VIU zur ständigen Weiterbildung in allen Fragen der Ausführung von Gas-Installationsarbeiten an Gasanlagen und der Neuerung auf dem Gebiet der Gas-Installationstechnik.

Soweit erforderlich, werden weitere Einzelheiten bezüglich der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z. B. Betrieb und Instandhaltung der Gasanlage des Anschlussnehmers, Einstellung und Betrieb der Schutzsysteme, Festlegung der Kommunikationswege, Benennung der Ansprechpartner sowie begründete Abweichungen von den TAB Gas in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem AN und der EWR geregelt.

Die EWR kann Dienstleister für die Planung, Errichtung, Prüfung, In- und Außerbetriebnahme, Betrieb, Instandhaltung und Änderung beauftragen.

3. Anmeldeverfahren und anschlussrelevante Unterlagen

Das VIU hat vor Beginn seiner Arbeit der EWR die Art und den Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahmen mitzuteilen und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des Netzanschlusses, der Bauart und Größe der einzubauenden Schutz-, Regel- und Messeinrichtungen.

Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss, das Gasdruckregelgerät und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben seitens des VIU über die anzuschließenden, auszuwechselnden bzw. auszubauenden Verbrauchsgeräte zu machen. Diese Angaben dienen gleichzeitig der Sicherstellung der Versorgungsqualität.

Zur Anmeldung und Inbetriebsetzung von Gaskundenanlagen ist das Anmeldeverfahren der EWR unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Der Eingang des Anmeldeformulars ist Voraussetzung für die Vereinbarung eines Inbetriebsetzungs- bzw. Zählermontagetermins.

Die Anmeldung an das Gasnetz der EWR schließt nicht die Meldepflicht beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in aus. Dies obliegt der Pflicht des ausführenden VIUs.

4. Netzanschluss – Anforderungen und Herstellung

4.1 Allgemeines

Der Netzanschluss nach § 5 der NDAV bzw. der AGB Gas - Anschluss ab Mitteldruck verbindet das Gas-Verteilnetz der EWR mit der Kundenanlage und ist Eigentum der EWR. Der Netzanschlusspunkt (Eigentumsübergang) hat in einer verschließbaren und leicht zugänglichen Räumlichkeit zu erfolgen. Diese muss trocken und natürlich belüftet sein und Schutz der technischen Anlagen gegen unbefugte Eingriffe und mechanische Beschädigung bieten. Die Räumlichkeit darf nicht als Lagerraum für explosive oder entzündliche Stoffe dienen.

Räumlichkeiten zur Unterbringung von Hauptabsperr- und Messeinrichtungen können bei entsprechender schutztechnischer Ausrüstung und von den Druckstufen abhängig sein. In Abhängigkeit davon, ob der Netzanschluss innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes ausgeführt wird, sind folgende Räumlichkeiten/Plätze/Vorrichtungen zur Unter- bzw. Anbringung der genannten Einrichtungen zulässig:

<u>Netzanschluss innerhalb des Gebäudes:</u>

- Hausanschlussraum gemäß DIN 18012
- Gebäudeteile, z. B. Technikzentrale

<u>Netzanschluss außerhalb des Gebäudes:</u>

- Außen-Hausanschlusskasten
- Übergabestation

Netzanschlüsse sind auf kürzestem Wege, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze, in leicht zugänglichen Trassen bis zum Netzanschlusspunkt (Eigentumsübergang) zu führen. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht nach DVGW/ TRGI G 600 Anhang B 2.4. Eine Überbauung der Netzanschlussleitung mit z.B. Gebäuden oder Bauwerken sowie die Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern ist grundsätzlich nicht zulässig. (DVGW Arbeitsblatt G459-I und GW125)

Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Gasverteilnetz der EWR verbunden wird. Es handelt sich um ein eigenständiges Gebäude, wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingang bzw. eigene Treppenräume verfügt.

Die Versorgung mehrerer Gebäude (z. B. Doppelhäuser oder Reihenhäuser) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Netzanschlusspunkt zusammen mit den Messeinrichtungen in einem für alle Gebäude zugewiesenen Hausanschlussraum errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlussraumes durch den/die AN sowie der EWR bewirkt der Eigentümer eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Eigentümer und der AN nicht personengleich sein, so sorgt der AN gegenüber dem Eigentümer für die Durchführung dieser Verpflichtung. AN, Betreiber der Gasanlage und die EWR müssen unabhängig voneinander und jederzeit Zutritt zu diesem Hausanschlussraum haben.

Werden in Abstimmung mit EWR mehrere Netzanschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück errichtet, stellen Planer, Errichter und Betreiber der Gasanlagen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige Trennung der angeschlossenen Anlagen gegeben ist. Die unmittelbare Verbindung mehrerer Netzanschlüsse untereinander, auch über die Kundenanlage, ist ebenso wie die Verbindung mit einer anderen Anlage nicht zulässig.

Sofern nach Feststellung der EWR die Versorgung einer Gasanlage aus dem bestehenden Gasniederdrucknetz aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen oder wegen höherer Leistungsbereitstellung, nicht mehr möglich ist, kann die EWR den Anschluss an das Mittel- oder Hochdrucknetz fordern. Die EWR wird den Kunden davon unverzüglich unterrichten.

4.2 Eigentumsgrenzen zwischen den EWR-Anlagen und Kundenanlagen

- Liegt ein Anschluss gemäß NDAV vor, ist die Eigentumsgrenze die Hauptabsperreinrichtung (HAE) auf dem Kundengrundstück.
- Für Anschlüsse, die nicht der NDAV unterliegen, ist die Eigentumsgrenze die erste Absperreinrichtung auf dem Kundengrundstück oder die Eigentumsgrenze ist abweichend hiervon vertraglich zu vereinbaren (Kennzeichnung an der Trennstelle).
- Für Anschlüsse im Hochdruckbereich ist die Eigentumsgrenze die erste Flanschverbindung in der Übergabestation oder die Eigentumsgrenze ist abweichend hiervon vertraglich zu vereinbaren.

In der Regel ist die Hauptabsperreinrichtung Bestandteil der Hauseinführungs-Kombination. In Sonderfällen kann die EWR die Hauptabsperreinrichtung in Form einer definierten Gasabsperrarmatur auf dem Grundstück des Kunden errichten.

Je nach vorherrschendem Netzdruck ist zusätzlich ein Hausdruckregelgerät ggf. mit Sicherheitsabsperrventil (SAV) als Teil des Netzanschlusses installiert. Alle Teile des Netzanschlusses bis zur Hauptabsperreinrichtung einschließlich Hausdruckregelgerät ist Eigentum der EWR und werden ausschließlich von der EWR gewartet, geändert, unterhalten und erneuert.

4.3 Ausführung des Netzanschlusses

<u>Der Netzanschluss besteht aus:</u>

- Der Anbohrschelle (ggf. mit Absperrfunktion und Straßenkappe)
- Der Netzanschlussleitung (i. d. R. mit einem Gasströmungswächter GSW);
- Dem Isolierstück gegebenenfalls vor der Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes;
- Der Hauptabsperreinrichtung (HAE) ggf. mit integriertem Isolierstück;
- Ggf. dem Gasdruckregelgerät (GDR).

Bei erdverlegten Kundeninstallationsleitungen ist für den Austritt und für die Einführung in Gebäude das jeweils gültige DVGW Arbeitsblatt G 459-1 „Gashausanschlüsse für Betriebsdruck bis 5 bar - Planung,

Errichtung“ zu beachten. Erdverlegte Metallleitungen dürfen nicht zum Erden von elektrischen Anlagen und für den Blitzschutz verwendet werden.

Es sind nur vom DVGW zugelassene Bauteile einzusetzen. Der Einsatz von DVGW zertifizierten Hauseinführungskombinationen (HEK) wird gefordert.

Der Gas-Netzanschluss darf auch in Aufstellungsräume für Gas-Feuerstätten eingeführt werden, sofern die DVGW-Richtlinie und Landesbauordnung eingehalten werden. In Öllagerräumen bzw. Ölwannen dürfen keine Gas-Netzanschlüsse eingeführt werden. Weiterhin ist der Gas-Netzanschluss vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Angaben zum Netzanschluss und weitere technische Informationen, die zur Auslegung der Gasanlage des Kunden notwendig sind, stellt die EWR auf Anfrage zur Verfügung.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist vor Erstellung der Bodenplatte ein Ortstermin mit allen beteiligten Versorgungsträgern zur technischen Abstimmung der Medieneinführungen zwingend erforderlich. Mehrspartenhauseinführungen können über EWR, Abteilung Einkauf/Materialwirtschaft, bezogen werden.

Erfolgt die Erstellung und das Verschließen der Gebäudeeinführung kundenseitig, so ist diese gas- und wasserdicht auszuführen.

Im Fall, dass durch den Anschlussnehmer kein geeigneter Anschlussraum im Gebäude zur Verfügung gestellt werden kann, erfolgt der Anschluss mit erforderlichen Schutzmaßnahmen in einem außenliegenden Netzanschlusspunkt:

- Nahe der Grundstücksgrenze ist ein Außen-Hausanschlusskasten oder eine Übergabestation zu errichten. Der Kasten oder die Station entsprechen dem technischen Regelwerk und verfügen über eine Doppelschließung.
- Der Netzanschlusspunkt ist vom öffentlichen Bereich aus jederzeit und ungehindert zugänglich.
- Der Außen-Hausanschlusskasten oder eine Übergabestation ist von Kunden zu errichten und zu unterhalten. Die technischen Vorgaben und die Maße sind mit der EWR abzustimmen. Der Außen-Hausanschlusskasten bzw. die Übergabestation steht im Kundeneigentum.
- Eigentumsgrenze bis einschließlich Mitteldruck ist die Hauptabsperreinrichtung. Bei Anschlussleitungen aus Stahl ist ein innenliegendes Isolierstück vorzusehen.
- Eigentumsgrenze ab Hochdruck ist die erste Flanschverbindung in der kundeneigenen Übergabestation. Es ist ein innenliegendes Isolierstück vorzusehen.

<u>Zeitliche Abläufe:</u>

- Frühzeitige Absprachen über Anzahl der Messstellen mit EWR.
- Bei terminlichen Vorgaben zur Erstellung / Inbetriebnahme (Zählermontage) des Netzanschlusses ist eine frühzeitige Absprache mit dem EWR erforderlich.
- Die Beschaffung nichtlagergeführter Zählergrößen/-typ bedingen eine entsprechende Vorlaufzeit (kann bis zu mehreren Monaten betragen).

<u>Für die Dimensionierung und Errichtung sind folgende Angaben erforderlich:</u>

- Leistung in kW unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (Qmin/ Qmax);
- Erforderlicher Übergabedruck (ggf. nach der Messung);
- Fließrichtung der Messstrecke;
- Lageplan und Skizze des Netzübergabepunktes / der Übergabestation;
- Ausreichende Be- und Entlüftung und die Beleuchtung der Räumlichkeit ist nach Regelwerk auszuführen;
- Vor Inbetriebnahme der Gasübergabestation im Hochdruckbereich ist der EWR folgendes zu übergeben: Sachverständigenabnahme-, Blitzschutz-, Erdungsprotokoll, Rohrbücher und Errichterbescheinigung;
- Der Netzanschlusspunkt ist vor äußeren Einflüssen wie Druckwasser oder Hochwasser zu schützen (siehe DVGW G479);
- Weitere anschlussspezifische Besonderheiten sind mit der EWR abzustimmen.

Zum sicheren Betrieb des Netzanschlusses sowie der nachgelagerten Gasanlage sind extreme klimatische Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Werden Arbeiten in Leitungsnähe durch den Anschlussnehmer ausgeführt, ist generell bei der EWR eine Planauskunft einzuholen. Die Möglichkeit von Fremdleitungen ist ebenfalls zu prüfen.

In den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 sind die jeweiligen Komponenten der Anschlussleitung sowie die Druckregelgeräte aufgeführt.

Armaturen / Gashauseinführung GHE / Reglerausführung *
♦ Anbohrarmatur mit Anschlussleitung PE da 32mm und GS DN 25 ♦ GHE mit Flansch DN 25 **oder** ♦ Mehrsparteneinführung mit Flansch DN 25 ♦ Regler mit Flansch DN25 mit vorinstallierter Steckscheibe
♦ Anbohrarmatur mit Anschlussleitung PE da 63 mm und GS DN 50 ♦ GHE mit Flansch DN 50 ♦ Regler mit Flansch DN 50 ohne vorinstallierter Steckscheibe
♦ T-Stück mit Anschlussleitung PE da 110 / 160 / 225 mm ♦ GHE mit Flansch DN 100 / DN 150 ohne vorinstallierter Steckscheibe ♦ Regler mit Flansch DN 100 / DN 150 ohne vorinstallierter Steckscheibe ♦ ab 500 kW und / oder 1,5 Mio. kWh/a ist eine Mengenumwertung vorzusehen

Tabelle 1: Komponenten der Anschlussleitung

Druckregelgerät	**Typ**	**Nennweite**
Niederdruckregler	HAR 25 S	DN 25
Niederdruckregler	HAR 50 S	DN 50
Niederdruckregler	HAR 80 S	DN 80
Niederdruckregler	HAR 100 S	DN 100
Mitteldruckregler für Hausinstallation	MK	DN 25 bis DN 50
Mitteldruckregler für größere Projekte auf Anfrage (ggf. bauseits, als Bestandteil der Kundenanlage)		

Tabelle 2: Gasdruckregelgeräte

Details zu den verschiedenen Möglichkeiten der Einführung von Hausanschlüssen sind mit der EWR frühzeitig abzustimmen.

4.4 Passive Sicherungsmaßnahme, Manipulationsschutz

Als Manipulationsschutz für den Gas-Netzanschluss und den GDR in Mehrfamilienhäusern, die über einen allgemein zugänglichen Hausanschlussraum verfügen, findet das Sicherungsmaterial der Firma Nunner Anwendung. Diese ist in Abstimmung mit der zuständigen Innung für die komplette Kundenanlage vorzusehen.

4.5 Prüfungen

Die EWR Anschlussleitung endet i.d.R. mit dem GDR. Bei (Druck-)Prüfungen der Kundenanlage stellt das VIU sicher, dass der GDR und der Gaszähler nicht beschädigt werden, z. B. durch Einsatz einer Steckscheibe oder durch den Ausbau des GDRs und des Zählers.

Wird der Gaszähler nicht unmittelbar nach der Prüfung gesetzt, ist eine erneute Prüfung der Kundenanlage nach TRGI unmittelbar vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

4.6 EWR Gasströmungswächter (GSW) im Erdreich

GSW im Netzgebiet Worms haben keine Überströmöffnung. Bei Störung muss der Netzanschluss durch die EWR oder deren Beauftragte manuell (Gegendrücken mit Stickstoff oder Propan) wieder in Betrieb genommen werden.

In den übrigen Netzgebieten ist ein GSW mit Überströmöffnung montiert. Nach einer Wartezeit von ca. 10 min (Druckaufbau) öffnet dieser wieder selbstständig.

Der Einbau eines EWR-eigenen GSW ist in der Regel mit einer angehängten Hinweiskarte an der HAE gekennzeichnet.

4.7 Kundenseitiger Gasströmungswächter (GSW)

Generell werden am Netzanschlusspunkt GDR ohne GSW von der EWR eingebaut. Der GSW ist nach Arbeitsblatt G 600 der DVGW/ TRGI durch das VIU auszuwählen und zu bemessen.

4.8 Eigenleistung auf Kundengrundstück

Bei der Erstellung des Netzanschlusses ist das Erbringen von Eigenleistung zulässig. Der Umfang der Eigenleistung muss frühzeitig in der Planungs- und Angebotsphase mit der EWR vor dem Baubeginn abgestimmt werden.

Das Erbringen von Eigenleistung im öffentlichen Bereich ist u. a. aus Haftungsgründen nicht zulässig.

5 Inbetriebsetzung

Für die ordnungsgemäße Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist das VIU verantwortlich.

Zur Inbetriebnahme einer Gasanlage müssen grundsätzlich das VIU und ein Mitarbeiter der EWR gleichzeitig vor Ort sein.

Die Nennwärmeleistung ist am Gasgerät gut sichtbar mittels eines Aufklebers anzubringen. Es ist die gleiche Nennwärmeleistung wie in der An-/Fertigmeldung einzustellen.

Eine Änderung der Nennwärmeleistung ist der EWR umgehend mit dem An-/Fertigungsformular mitzuteilen.

Der Einbau der Messeinrichtung durch die EWR erfolgt nach Vorlage der Fertigmeldung im Original. Sind zur Inbetriebnahme einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den VIU rechtzeitig zu koordinieren. Die Inbetriebnahme der Gasanlage ist durch das VIU mit allen erforderlichen technischen Angaben zur Inbetriebsetzung dem EWR anzuzeigen.

Die Montage der Messeinrichtung und Inbetriebnahme setzt auch die Begleichung der Rechnung der Hausanschlusskosten durch den AN voraus.

Auf dem Formular ist mit Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft des VIU zu bestätigen, dass die Gasanlage den geltenden technischen Regeln der Gasinstallation nach DVGW/ TRGI entspricht und die erforderlichen Prüfungen erfolgreich durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in geeigneter Weise, vorzugsweise elektronisch, zu dokumentieren und der EWR auf Verlangen vorzulegen.

Die Benachrichtigung an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in muss vor der Inbetriebsetzung durch den VIU erfolgt sein.

Die fachgerechte Inbetriebnahme der Anlage und die Einweisung des Kunden wird durch das VIU entsprechend der DVGW/TRGI vorgenommen.

Den Beauftragten des Netzbetreibers bzw. seinen Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu den Technikräumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtung, des GDR, der Messeinrichtung, zum Ablesen der Messeinrichtung oder zur Hausanschlusskontrolle erforderlich ist.

Die EWR ist berechtigt, Gasanlagen vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtung der EWR oder Dritte auszuschließen. Werden Mängel festgestellt, so ist die EWR berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage des Anschlussnehmers, sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die EWR keine Haftung für die Mängelfreiheit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Es gelten insbesondere die im Anhang aufgeführten Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln.

6 Plomben

Die technischen Einrichtungen der EWR dürfen nur durch die EWR oder deren Beauftragten errichtet, geändert und unterhalten werden.

Es sind die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen“ einzuhalten.

Grundsätzlich sind ungemessene und/oder offene Anlagenteile in geeigneter Weise mit einer entsprechenden passiven Absicherung laut TRGI vor unberechtigter Energieabnahme und Manipulation zu schützen. Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch die EWR oder deren Beauftragte oder den durch den AN beauftragten Messstellenbetreiber angebracht oder entfernt. Sie dürfen nicht durch unberechtigte Dritte geöffnet werden.

Die EWR gestattet den berechtigten VIU in Verbindung mit Installationsarbeiten oder der Beseitigung von Störung in Kundenanlagen die Plombenverschlüsse zu lösen. **Das VIU ist jedoch verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss seiner Arbeit alle Anlagenteile in denen nicht gemessene Energie fließt zu plombieren**. Werden Arbeiten länger als drei Tage unterbrochen, ist die Anlage in der Zwischenzeit zu plombieren.

Bei Kundenanlagen, die gesperrt sind, darf das VIU weder angebrachte Plomben entfernen noch die Anlage in Betrieb nehmen. Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Unklarheiten in Zusammenhang mit der EWR gehörenden Anlagenteile sind umgehend zu melden. Hierzu gehören auch Manipulation und Energie-diebstähle.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Mess-einrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden.

Bei der EWR werden Snaplock-Plomben eingesetzt, die bei Montage durch das VIU zu verwenden sind. Bei diesen Plomben werden keine weiteren Hilfsmittel wie z. B. Plombenzange benötigt. Es kommt der herkömmliche Plombendraht zur Anwendung. Eine Öffnung der Plombe ist nur durch Zerstörung möglich.

7 Abrechnungsmessung

Art, Umfang und Aufstellort der Messeinrichtung werden in Abstimmung mit dem AN von der EWR festgelegt. Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen, ausgetauscht und geprüft werden können. Die Zählerplatte sollte so montiert werden, dass ein Arbeitsraum links und rechts des Zählers von mindestens 40 cm und mindestens 100 cm vor dem Zähler vorhanden ist. Weiterhin sollte die Zählerplatte sich im Bereich von 120 cm bis 160 cm über Fußboden des Zählerraumes befinden. Der Gaszählerplatz ist im gleichen Raum zu installieren, in dem auch der Gas-Netzanschluss in das Gebäude eingeführt ist. Die Verbindungsleitung zwischen Netzanschluss, GDR und Zähler sollte nicht länger als 5 Meter sein. Abweichende Gaszählerplätze sind im Vorfeld mit der EWR abzustimmen.

Bei Arbeiten an bestehenden Gasanlagen darf der Zähler für die Zeit der Arbeiten ausgebaut werden. Der Zähler ist mit Kappen zu verschließen und sicher zu verwahren. Gaszähler sind geeichte Messeinrichtungen und müssen sorgsam behandelt werden. Bei der Wiedermontage müssen durch den VIU neue, geeignete und zugelassene Dichtungen in HTB-Ausführung verwendet werden. Eine Dichtheitsprüfung ist für die gesamte Gasanlage vorzunehmen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Auf Verlangen ist die Prüfung der EWR vorzulegen.

Der VIU montiert die Gaszählerplatte inkl. den korrosionsgeschützen Gaszählerverschraubungen. Diese Bauteile sind durch den VIU beizustellen und zu montieren. Sie sind Eigentum des AN.

Als passive Maßnahme gegen Eingriff Unbefugter in Mehrfamilienhäusern die über einen allgemein zugänglichen Zählerraum verfügen, wird ein Manipulationsschutz der Firma Nummer montiert.

Die Messeinrichtungen müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßiger Erwärmung und mechanischen Beschädigungen gesichert sein.

Die Gas-Messeinrichtung besteht aus dem Gaszähler, gegebenenfalls Zustandsmengenumwerter ZMU und ggf. Tarifgeräten sowie Anlagen zur Fernwirk- und Datenfernübertragung.

Zur Erfassung der aus dem öffentlichen Gasversorgungsnetz bezogenen Arbeit ist eine registrierende Lastgangmessung (Gaszähler mit Mengenumwerter und Datenfernübertragung) erforderlich. Hierfür muss bauseits sowie dauerhaft und kostenfrei eine eigene abgesicherte 230 V-Verteilerdose in der Nähe der Messeinrichtung installiert werden. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass im Bereich des Modems eine GSM-Verbindung vorhanden ist. Ist dies nicht möglich, stellt der Anlagenerrichter der EWR Netz GmbH ein Installationsrohr an geeigneter Stelle bereit.

Der Messstellenbetrieb, das heißt der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, ist im § 21 b bis § 21 i EnWG geregelt. Die Gas-Messeinrichtung betreibt der jeweilige Messstellenbetreiber in seiner eigenen Verantwortung.

Im Netzgebiet Worms der EWR werden grundsätzlich Zweirohrzähler bis Gaszählergröße G25 verwendet, in den übrigen Netzgebieten werden Einrohrzähler eingesetzt. Die Zähleranschlussplatten inkl. Zählerver-Beischraubungen sind durch das VIU zu liefern und einzubauen.

Zählerart und -größe werden von EWR festgelegt. Es gelten die technischen Mindestanforderungen des Messstellenbetriebes.

Vor jedem Gaszähler ist eine Absperreinrichtung vorzusehen. Diese muss leicht bedienbar, plombierbar und abschließbar sein (Vorhängeschloss). Prüf-T-Stücke kommen bei EWR nicht zum Einsatz.

Werden Gaszähler im Gebäude in Nischen oder Schränken mit Türen montiert, ist nach DVGW/TRGI für ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen.

Werden Gaszähler außerhalb von Gebäuden in Anschlussschränken montiert, sind diese Schränke im Vorfeld von der EWR zu genehmigen. Erdverlegte Rohrleitungen dürfen nur durch Rohrleitungsbauunternehmen mit entsprechender Qualifikation und Zulassung verlegt bzw. montiert werden.

Gaszähler dürfen nicht montiert werden:

- In Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ab drei Wohnungen,
- in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen,
- in Räumen, in denen explosionsgefährliche Stoffe bearbeitet oder gelagert werden.

Eventuelle technische Anpassungen müssen durch den AN auf Verlangen der EWR vorgenommen werden.

Zählergröße	bis NB in KW	Q_{min}/ h	Q_{max}/ h	DN	Anschlussmaße A in mm
G4	50	0,04	6	25	250
G6	85	0,06	10	25	250
G16	250	0,16	25	40	280
G25	380	0,25	40	50	335

Tabelle 3: Beispiel leistungsbezogener Messeinrichtungen (Balgengaszähler) bei EWR; NB = Nennbelastung

8 Betrieb von Gasanlage und Übergabestation

Dem AN ist nach der Inbetriebsetzung ein Protokoll vom VIU über alle Prüfungen, Einweisung, zukünftige Überprüfungsintervalle usw. gemäß der DVGW/ TRGI zu übergeben.

Der Anschlussnehmer hat entsprechend seiner Verkehrssicherungspflicht die Überprüfungsfristen nach DVGW-TRGI Anhang B 2.4 Hinweis für Instandhaltungsmaßnahmen einzuhalten.

Der AN beauftragt regelmäßige Gasgeräteinspektionen gemäß Herstellerangaben durch ein VIU oder ein zertifiziertes Wartungsunternehmen nach Arbeitsblatt G 676. Der Gebrauchsfähigkeit beziehungsweise Dichtheit der gesamten Gasinstallation für Anlagen bis 100mbar ist durch ein VIU alle 12 Jahre nachzuweisen und zu dokumentieren.

Max. Eingangsdruck in bar	Max. Normvolumen m³/h	Inspektion	Funktionsprüfung	Wartung
bis 0,1	-	nach Bedarf, mindestens jährlich	nach Bedarf	nach Bedarf
> 0,1 bis 1	≤ 200	nach Bedarf, mindestens jährlich	zwölfjährlich	nach Bedarf
	> 200		vierjährlich	achtjährlich
> 0,1 bis 1	≤ 200	nach Bedarf, mindestens jährlich	sechsjährlich	nach Bedarf
	> 200		zweijährlich	vierjährlich
> 5 bis 16	-	halbjährlich	jährlich	zweijährlich
> 16 bis 100	-	vierteljährlich	halbjährlich	zweijährlich

Tabelle 4: Wartung gemäß DVGW G 465 sowie Umbau und Wartung von Gasstationen nach G 493

Der AN hat Beschädigungen und/oder Störungen der EWR unverzüglich mitzuteilen.

Die EWR unterhält in ihrem Netzgebiet einen flächendeckenden Bereitschaftsdienst, der rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0800-1848800 verständigt werden kann.

Bild 1: Hinweis bei Gasgeruch

Der Bereitschaftsdienst hat die Aufgabe die eingegangene Meldung vor Ort zu prüfen und entsprechende Maßnahmen wie Eingrenzung, Abwehr und Beseitigung der Gefahr vorzunehmen.

Mögliche Gasstörungen:

- Gasgeruch
- kein Gas
- Störung am Gas-Netzanschluss
- Störung des Gaszählers
- Störung Gasdruckregelgerät

Die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage erfolgt entsprechend der DVGW-TRGI.

9 Außer- bzw. Wiederinbetriebsetzung von Gasnetzanschlüssen und Gasanlagen

Bei Sperrungen von Gasanlagen wird grundsätzlich die Hauptabsperreinrichtung HAE verschlossen und plombiert.

Bei Gasanlagen mit mehreren Zählpunkten wird die Sperrung an der Eingangs-Armatur an der Zählerplatte durchgeführt und verschlossen. Die Mess- und Regeleinrichtungen verbleiben in der Anlage.

Zur Wiederinbetriebnahme von Gasnetzanschluss und Gasanlage müssen grundsätzlich das vom AN beauftragte VIU und ein Beauftragter der EWR gleichzeitig vor Ort sein.

Der Termin zur Wiederinbetriebnahme ist durch das VIU (in Abstimmung mit den Anschlussnehmer) bei der EWR anzumelden.

Die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt durch das Öffnen der Hauptabsperreinrichtung bis zur ersten Absperrung an der Messeinrichtung ausschließlich durch die EWR oder dessen beauftragten Dritten (VIU).

Gasanlage und Verbrauchereinrichtungen werden nicht durch EWR in Betrieb genommen. Die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage hat nach durchgeführter Dichtigkeits- oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch das VIU zu erfolgen. Die Wiederinbetriebnahme der angeschlossenen Verbrauchereinrichtungen erfolgt nach Vorgaben der DVGW-TRGI.

Sind Gasanlagen länger als 20 Werktage außer Betrieb, gelten diese als stillgelegt.

Die Messeinrichtungen werden durch EWR demontiert und die Gasanlage verwahrt.

Stillgelegte Gasanlagen sind vor Wiederinbetriebnahme wie Neuanlagen zu behandeln.

Die Kosten für EWR und den jeweiligen VIU für die Wiederinbetriebnahme von Gasanlagen nach Sperrung trägt der jeweilige Veranlasser (z. B. Anschlussnehmer, Lieferant).

10 Gasart, Gasdruck und Brennwert

Gasnetz	Veröffentlichungspflichten / Gasnetz / Gasnetzkarte
Gasart	Veröffentlichungspflichten / Gasnetz / Richtlinien & Anfragen
Gasqualität	Veröffentlichungspflichten / Gasnetz / Netzbeschreibung
Gasdruck	Der Versorgungsdruck am Ausgang der Hauptabsperreinrichtung (HAE) beziehungsweise des Gasdruckregelgeräts (GDR) beträgt 23 mbar. Abweichende Drücke können je nach Netzanschluss vereinbart werden und sind Bestandteil des jeweiligen Netznutzungsvertrages mit dem Kunden.

Tabelle 5: Veröffentlichung auf den Internetseiten der EWR-Netz GmbH

11 Demontage eines Netzanschlusses

Netzanschlüsse, über die keine Gasabnahme mehr erfolgt, werden sobald die Zähler entfernt sind, von der Versorgungsleitung abgetrennt. Der Netzanschluss kann auf Antrag des AN noch fünf Jahre belassen werden, soweit keine sicherheitstechnischen Belange dagegen sprechen.

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages ist EWR berechtigt, die im Eigentum der EWR befindlichen Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten für die Demontage der im Eigentum der EWR stehenden Anlagenteile trägt EWR.

12 Erzeugungsanlagen

Erzeugungsanlagen sind nicht Bestandteil der TAB Gas und müssen separat mit der EWR geregelt werden.

13 Gesetze, Verordnungen

Die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

- EnWG Energiewirtschaftsgesetz
- NDAV Niederdruckanschlussverordnung
- GasNZV Gasnetzzugangsverordnung
- MessZV Messzugangsverordnung
- EichG Gesetz über das Mess- und Eichwesen
- EO Eichordnung
- MID Europäische Messgeräterichtlinie

14 Bezugsdokumente

- DIN EN 1359 Gaszähler; Balgengaszähler
- DIN EN 1776 Erdgasmessanlagen – Funktionale Anforderungen
- DIN EN 10204 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
- DIN EN 12261 Gaszähler; Turbinenradgaszähler
- DIN EN 12405 Gaszähler; Elektronische Zustands - Mengenumwerter
- DIN EN 12480 Gaszähler; Drehkolbengaszähler
- DIN 18012 Anschlusseinrichtungen für Gebäude - Allgemeine Planungsgrundlagen
- DIN 30690-1 Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
- PTB TR G 13 Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
- PTB-Prüfregel Bd.30 Hochdruckprüfung von Gaszählern
- DVGW G459-1 Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar
- DVGW G 459-2 Gas-Druckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Auslegungsdurchflüssen bis 200 m^3/h im Normzustand
- DVGW G 485 Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
- DVGW G 486 Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
- DVGW G 488 Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung Planung, Errichtung, Betrieb
- DVGW G 491 Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW G 492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- DVGW G 495 Gasanlagen – Instandhaltung
- DVGW G 600 Technische Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI)
- DVGW G 685 Gasabrechnung

15 Hinweise und Abkürzungen

- TAB – Technische Anschlussbedingungen
- AN – Anschlussnehmer/ -nutzer
- DIN – Deutsches Institut für Normung
- GSW – Gasströmungswächter
- HAE – Hauptabsperreinrichtung
- GHE - Gashauseinführung
- HEK – Hauseinführungskombination
- ND – Niederdruck
- MD – Mitteldruck
- HD – Hochdruck
- TAE – thermisch auslösende Absperreinrichtung
- DVGW – Deutscher Verein der Gas- und Wasserwirtschaft
- TRGI – Technische Regeln der Gasinstallation
- VIU – Vertragsinstallationsunternehmen
- bBSF - bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger/in
- EWR – EWR Netz GmbH

16 Anlagen

Anlage 1:

EWR-Formular Auftrag/Änderung eines Anschlusses an das Gas-Versorgungsnetz der EWR Netz GmbH

☐ Auftrag / Änderung eines Netzanschlusses am Gas-Versorgungsnetz der EWR Netz GmbH
☐ Fertigstellung / Inbetriebsetzung

ewr netze
sicher · intelligent · innovativ

Adressen

Anschrift des Verteilnetzbetreibers (VNB)

EWR Netz GmbH
Gartenstraße 22
55232 Alzey

Amtsgericht Mainz Handelsregister Nr. – HRB 40373

Angaben zum Netzanschluss:

Kunde (Name, Vorname, bzw. Firmenname)

Straße / Haus Nr. / Etage ggf. Flurstück

Postleitzahl / Ort

Bei vorhandener Anlage Zähler-, Kundennummer- oder Messlokations-ID angeben

Kundenanschrift / Angebot an:

Name / Vorname, bzw. Firmenname

Geburtsdatum bzw. Registergericht und Registernummer

Straße / Haus Nr.

Postleitzahl / Ort

Telefon / Fax / E-Mail

Datum Unterschrift

Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist.

Name / Vorname, bzw. Firmenname

Geburtsdatum bzw. Registergericht und Registernummer

Straße / Haus Nr.

Postleitzahl / Ort

Telefon / Fax / E-Mail

Datum Unterschrift

Kunde (Antragsteller) und Grundstückseigentümer erkennen an, dass Inhalt des Anschlussvertrages die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" ist. Dem Grundstückseigentümer obliegt es nach der NDAV u. a. das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Leitungsträgern zur Zu- und Fortleitung von Gas und sonstiger Einrichtungen für Zwecke der örtlichen Versorgung mit Gas auf seinen Grundstücken zu dulden (§§ 8, 10, 12 NDAV). Die NDAV ist beim Netzbetreiber (VNB) erhältlich. Die Kundenanlage ist von einem eingetragenen Gasinstallateur unter Beachtung der aufgeführten Bestimmungen zu errichten und in Betrieb zu setzen. **Datenschutz:** Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet. Ausführliche Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der EWR Netz GmbH veröffentlicht. Die Datenschutzerklärung der EWR Netz GmbH in der jeweils gültigen Fassung ist unter https://www.ewr-netz.de/datenschutz/ abrufbar.

Art und Ausführung

☐ Neuanschluss
☐ Mitverlegung von Strom, Wasser....
☐ Austausch von Messeinrichtungen
☐ Wiederinbetriebsetzung
☐ Stilllegung
☐ Anlagenzusammenlegung
☐ Veränderung des Hausanschlusses
☐ _____
☐ Anlagentrennung

Lage	Branche / Ausführung / Anzahl Wohneinheiten	Gasgeräte Art	Anzahl der Gasgeräte	Vorhandene kW	Neuinstallation kW	Gesamt kW	Zählernummer/ Stand

Angaben zum Installateur

Gasinstallateur/Errichter der Anlage

Name / Vorname, bzw. Firmenname Postleitzahl / Ort Straße / Haus Nr.

Eingetragen bei: Name VNB Ausweisnummer

Telefon / Fax / E-Mail

Datum Unterschrift

Firmenstempel

Fertigmeldung

Die ausgeführte(n) Installationsanlage(n) ist/sind der Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN DVGW – TRGI, Normen, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und den sonstigen besonderen Vorschriften der EWR Netz GmbH von mir/uns errichtet und fertiggestellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung werden dokumentiert. Die Anlage kann gemäß NDAV und TAB in Betrieb gesetzt werden. Soweit erforderlich, wird die Inbetriebsetzung im Namen des/der Netzanschlusskunden beantragt.
Die Abgasanlage und der Raumluftverbund sind vom zuständigen Bezirkschornsteinfegermeister genehmigt.

Datum; Unterschrift der eingetragenen verantwortlichen Gasfachkraft; Name in Druckschrift

GAS
EWR Netz GmbH
Ein Unternehmen der EWR-Gruppe
NG_G_042_01|19
Stand 29.01.18
Seite 1 von 1

Anlage 2:

Beispiel eines Netzanschlusses mit mehreren Zählpunkten / Darstellung der kundenseitigen Gasströmungswächter

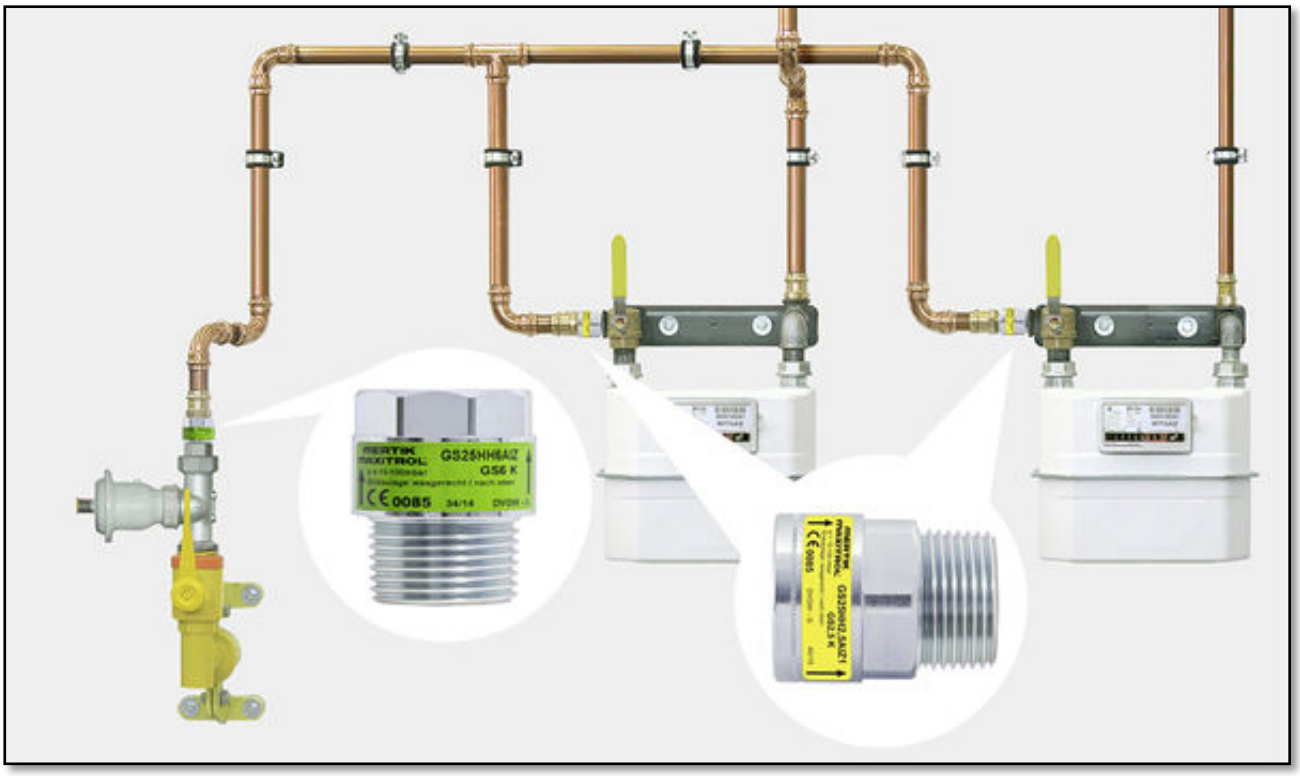

Anlage 3:

Hausanschlussraum nach DIN 18012

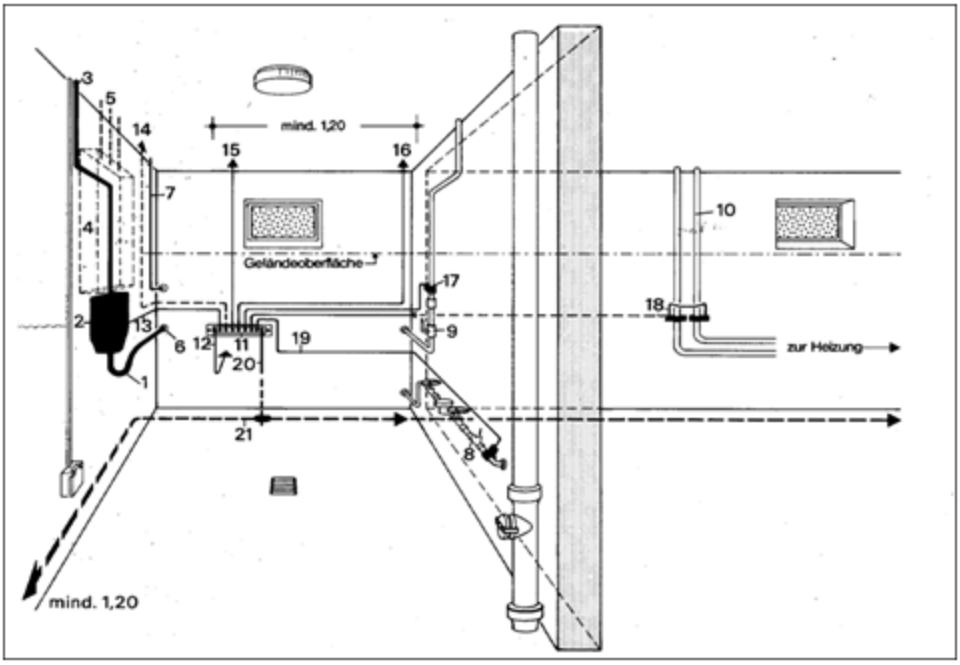

1. Hauseinführungsleitung für Drehstrom
2. Drehstrom-Hausanschlusskasten mit Hausanschlusssicherung
3. Drehstrom-Hauptleitung
4. ggf. Zählerplätze
5. Drehstromableitungen zu Stromkreisverteilern
6. Kabelschutzrohr
7. Hausanschlussleitung für Fernmeldeanlage
8. Hausanschlussleitung für Wasserversorgung mit Wasserzählanlage
9. Hausanschlussleitung für Gasversorgung mit Hauptabsperr-einrichtung
10. Heizungsrohre im Nebenraum
11. Potentialausgleichsschiene für den Hauptpotentialausgleich
12. Verbindung mit ggf. getrennt vorhandenem Blitzschutzerder
13. Verbindung mit PEN-Leiter bei Schutzmaßnahme im TN-Netz
14. Verbindung mit Schutzleiter PE bei Schutzmaßnahme im TT-Netz
15. Verbindung mit Fernmeldeanlage
16. Verbindung mit Antennenanlage
17. Verbindung mit Gasinnenleitungen (nach dem Isolierstück)
18. Verbindung mit Heizungsrohren (Vor- und Rücklauf)
19. Verbindung mit Wasserverbrauchsleitungen
20. Anschlussfahne
21. Fundamenterder

Anlage 4:

Gas-Netzanschluss mit Eigentumsgrenzen (gelb markierte Bauteile sind EWR-Eigentum)

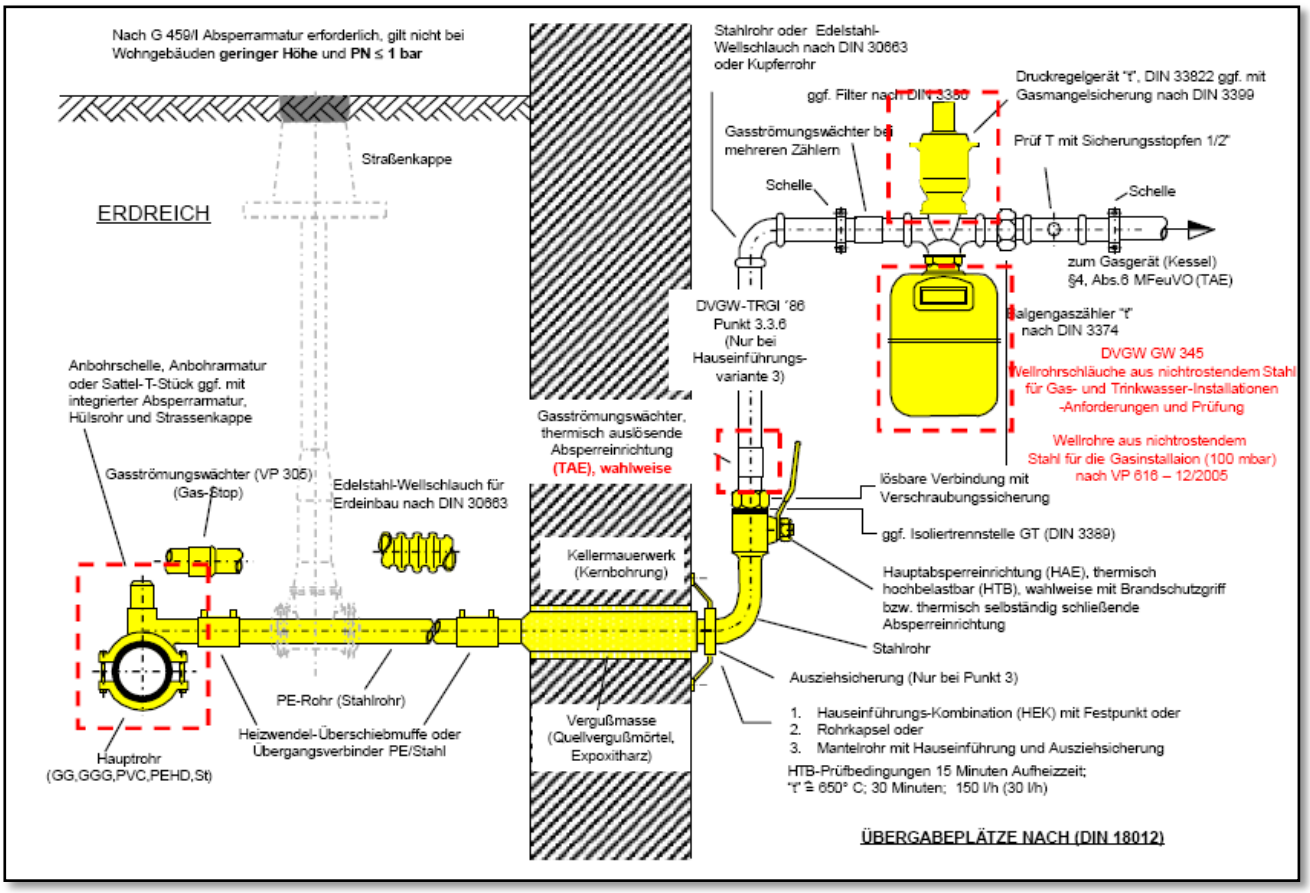

Anlage 5:

Einsatz von Strömungswächtern

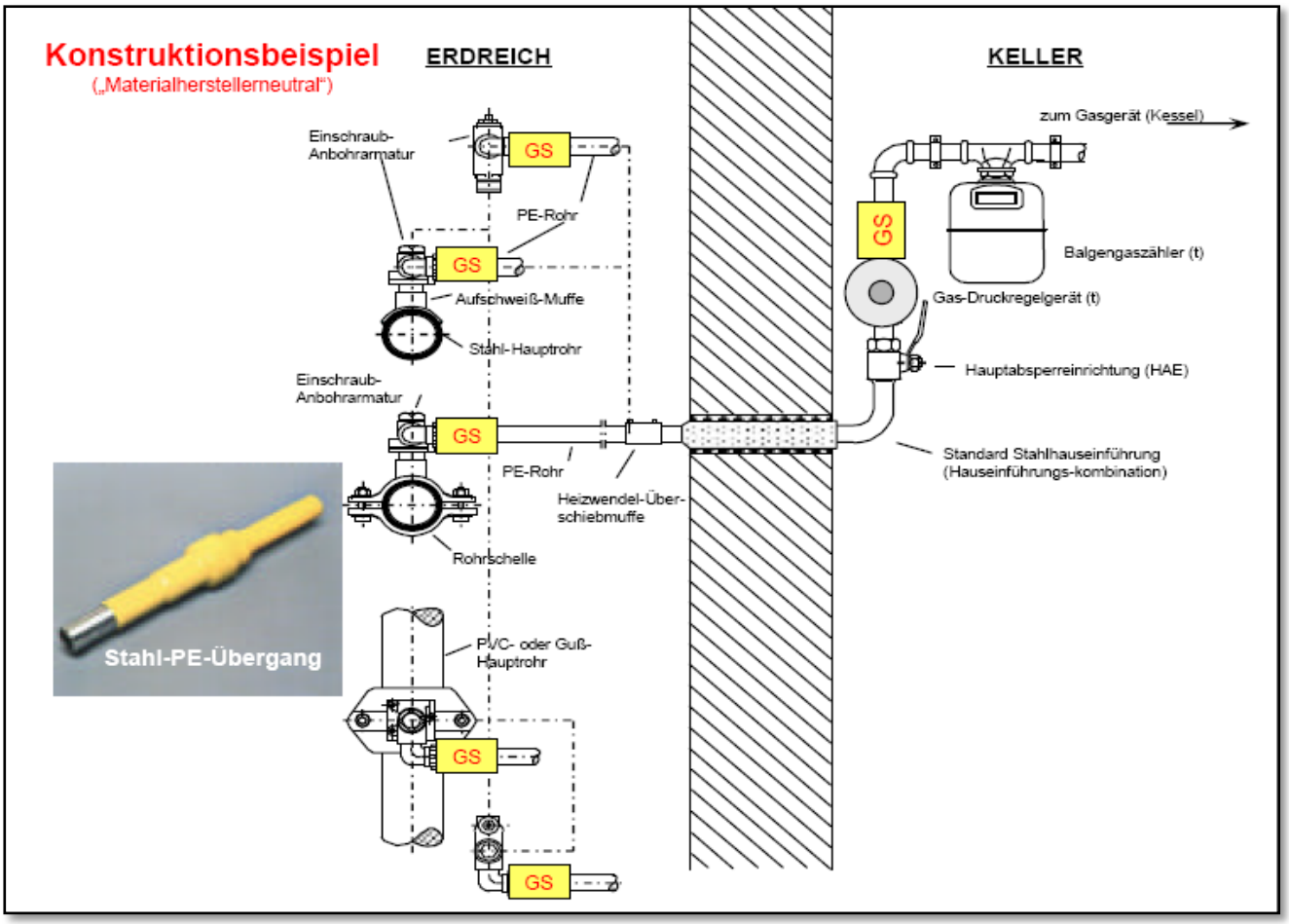

Anlage 6:

Manipulationsschutz

Anlage 7:

Beispiel GAS-Außenschrank mit Be- und Entlüftung, Doppelschließung